

Straßenbenennung und Hausnumerierung

"Die Stadt Weißenhorn erläßt aufgrund des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341), des Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) nachstehende

S a t z u n g :

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

1. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt wenn möglich vom Stadtinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
2. Gebäude an Eckgrundstücken erhalten in der Regel die Hausnummern nach der Straße, an der der Hauptzugang liegt.
3. Die Gebäude an einer erst zu bauenden Straße erhalten eine vorläufige Numerierung, wenn es nicht möglich ist, die endgültige Numerierung anhand der Grundstückspartellen festzulegen.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Nebengebäude, die nicht bewohnbar sind, erhalten nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
3. Für Gebäude mit mehreren Eingängen werden eigene Hausnummern vergeben. In besonders gelagerten Fällen können auch mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht feststeht oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden so bald wie möglich festgelegt und dem Hauseigentümer mitgeteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder können dem jeweiligen Gebäude angepaßt werden.
2. Jeder Hauseigentümer hat die von der Stadt festgesetzte Hausnummer an deutlich sichtbarer Stelle an der der Straße zugewandten Seite seines Grundstückes anzubringen. Die Ziffern der Hausnummern sollen mindestens 10 cm hoch sein und sich deutlich vom Hintergrund abheben.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder obliegt der Stadt.

Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder obliegt dem Gebäudeeigentümer.

§ 7

Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder sowohl im Grundstück als auch an den Gebäuden zu dulden.
2. Sie haben auch zu dulden, daß auf ihrem Anwesen oder auf ihrem Grundstück Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten der notwendigen Hinweisschilder haben die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten zu tragen.
2. Die Kosten der Hausnumerierung umfassen die Kosten für die Beschaffung und die Anbringung und die Kosten für die Unterhaltung und die Erneuerung der Nummernschilder.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft."



Zur Beglaubigung:

Weissenhorn, den 15. Jan. 1980

S t a d t :

I.A.

[Handwritten signature]
Berchtenbreiter

Ausdehnung des Geltungsbereiches der Satzung für die Vergabe von Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Weißenhorn auf den Stadtteil Hegelhofen

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl I S. 949), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) und des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) erläßt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung:

§ 1

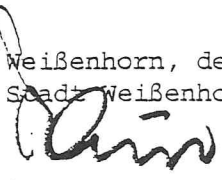
Die Satzung für die Vergabe von Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Weißenhorn vom 17. März 1976 (Stadtanzeiger Nr. 7/1976 vom 20. März 1976) gilt auch im Stadtteil Hegelhofen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

***) In Kraft getreten am 01.11.1980**

Weißenhorn, den 28. Oktober 1980
Stadt Weißenhorn


B a u r
1. Bürgermeister